

Verfahrensablauf zur Abrechnung der „Betriebsstoff- und Instandsetzungskosten“ landeseigener Fahrzeuge und Ausstattung sowie zur Erstattung der Kosten von Ersatzbeschaffungen

(Stand 01.11.2015)

1. Grundsätzliches

Die Abrechnung der Betriebsstoffkosten und Wartungs- bzw. Instandsetzungskosten erfolgt nach dem Abrechnungsbogen der örtlich zuständigen Bezirksregierung auf der Grundlage der Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung im Katastrophenschutz (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 74-52.07.01-491/15 – v. 03.09.2015).

Bei allen Kosten treten die verwaltenden Stellen in Vorleistung und rechnen die ihnen entstandenen Kosten mit der örtlich zuständigen Bezirksregierung halbjährlich ab.

Grundsätzlich sollen alle erstattungsfähigen Kosten mit den Halbjahresabrechnungen abgerechnet werden. Soweit im Einzelfall die Kosten 150,00 € (einhundertfünfzig Euro) überschreiten, ist auch eine Einzelabrechnung mit der örtlich zuständigen Bezirksregierung möglich.

Bei jeglicher Beauftragung von Lieferung und Leistung ist als Rechnungsanschrift die Anschrift der Auftrag gebenden Stelle anzugeben; dies gilt insbesondere für Rechnungen zu den landeseigenen Katastrophenschutzfahrzeugen, auch wenn in der Zulassungsbescheinigung als Halter das Innenministerium NRW benannt ist.

Alle Rechnungen, die vorgelegt werden, sind mit einem Vermerk „Lieferung und Leistung richtig“ und bei Ersatzbeschaffungen mit einer Kurzbegründung zu versehen. Die Vorlage von Rechnungen bzw. Rechnungsbelegen hat grundsätzlich im Original zu erfolgen. Ausgenommen hiervon können Rechnungen in Kopie zur Abrechnung vorgelegt werden, soweit sie auch organisationsinterne Kostenpositionen beinhalten und für die Buchhaltung vorzuhalten sind. Diese Kopien sind mit einem eindeutigen Hinweis zu versehen, warum die Kopie vorgelegt wird.

2. Verwendung des Abrechnungsbogens

Es sind bei der Abrechnung die von der örtlich zuständigen Bezirksregierung vorgesehenen Abrechnungsbögen zu verwenden.

3. Ergänzende Hinweise zur Abrechnung

- a) Die Betriebsstoffkosten und Wartungs- bzw. Instandsetzungskosten sowie die Ersatzbeschaffungen sind durch die verwaltenden Stellen jeweils **halbjährlich** abzurechnen. Die Abrechnung der ggfs. zu erstattenden „Betriebsstoffkosten > 2000 km“ sowie der „Nutzungsentschädigung > 2000 km“ erfolgt jährlich nach Vorlage der Fahrtenbücher des 2. Halbjahres.
- b) Die Betriebsstoffkosten für die GW-San Zeltheizung, den GW-San Generator sowie den Betr.-LKW Generator bitte ich jeweils gesondert auszuweisen.
- c) Es ist sicherzustellen, dass in Rechnungen, die sich auf mehrere Fahrzeuge beziehen, im Einzelnen gekennzeichnet wird, welche Position der Rechnung welchem Fahrzeug zuzuordnen ist.
- d) Für das 1. Halbjahr sind nur Betriebsstoffkosten und Wartungs- bzw. Instandsetzungskosten sowie Ersatzbeschaffungen abzurechnen.
- e) Im Rahmen der Abrechnung des 2. Halbjahres erfolgt die Jahresabrechnung unter Ermittlung der von den Hilfsorganisationen ggfs. zu erstattenden „Betriebsstoffkosten > 2000 km“ sowie der „Nutzungsentschädigung > 2000 km“.
- f) Die Fahrtenbücher verbleiben mit den zahlungsbegründenden Unterlagen bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung.
- g) Im Rahmen der Abrechnung des 2. Halbjahres bzw. der Jahresabrechnung ist neben den Fahrtenbüchern die „Jährliche Erklärung der örtlichen Hilfsorganisation“ vorzulegen

Vordrucke und Handreichungen zu Verfahrensabläufen stehen auch im Internet der Bezirksregierung Münster im Downloadbereich unter

https://www.bezreg-muenster.de/de/ordnung_und_sicherheit/wirtschaftliche_angelegenheiten/index.html zur Verfügung.

4. Vorlage der Abrechnungen des 1. und 2. Halbjahres / Jahresabrechnung

Die Vorlage der Betriebsstoff-, Wartungs- bzw. Instandsetzungskosten sowie der Fahrtenbücher für das 1. Halbjahr sollte jeweils bis zum **31.10.** des laufenden Jahres zu erfolgen.

Die Vorlage der Betriebsstoff-, Wartungs- bzw. Instandsetzungskosten für das 2. Halbjahr bzw. das gesamte Kalenderjahr, die „Jährliche Erklärung der örtlichen Hilfsorganisation“ sowie der Fahrtenbücher hat jeweils spätestens bis zum **30.04.** des Folgejahres zu erfolgen.

Selbst wenn keine Betriebsstoff-, Wartungs- bzw. Instandsetzungskosten geltend gemacht werden, haben die Fahrtenbücher und „Jährliche Erklärung der örtlichen Hilfsorganisation“ bis zum **30.04.** des Folgejahres vorzuliegen.

Für verspätet vorgelegte Abrechnungen gilt die Ausschlussfrist nach BGB.